



dena-Stellungnahme

Stellungnahme zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Impressum

Herausgeber

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) Erneuerbare Energien und Mobilität Chausseestraße 128 a 10115 Berlin Tel: +49 (0)30 66 777-0

Fax: +49 (0)30 66 777-699 E-Mail: <u>info@dena.de</u> Internet: <u>www.dena.de</u>

Autoren

Toni Reinholz, dena Klaus Völler, dena Partner der Biogaspartnerschaft

Foto

BioConstruct GmbH

Stand: 05/2021

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als: Deutsche Energie-Agentur (dena, 2021):

dena-STELLUNGNAHME: Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Allgemein

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft und Wissenschaft die Netzwerkplattform biogaspartner entwickelt. Die Partnerschaft existiert nunmehr seit 2008. Im Rahmen des Projekts werden Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Biomethan zusammengebracht und in ihren Aktivitäten zur Marktgestaltung unterstützt.

Mit der vorliegenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung werden die bereits aus dem Biokraftstoffbereich bekannten Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige und gasförmige Biomasse auf den Strom- und Wärmebereich ausgeweitet. Die Erfahrungen der Nachhaltigkeitszertifizierung im Kraftstoffsektor zeigen, dass sich die Nachhaltigkeitsanforderungen als wirksames Instrument der effizienten Treibhausgasminderung eignen. Dementsprechend ist die Ausweitung der Anforderungen auf den Strom und Wärmebereich folgerichtig und zu begrüßen. Es ist aber gleichzeitig festzuhalten, dass die bloße Umsetzung der Vorgaben aus der RED II kurzfristigen zu erheblichen Markt-verwerfungen führen wird, wenn der vorliegende Entwurf in bestimmten Punkten nicht angepasst wird.

Einordung der Marktentwicklung und Nachweisführung von Biomethan

Der Markthochlauf der Biomethaneinspeisung in das Erdgasnetz wurde in der Vergangenheit vor allem von der Förderung durch das EEG 2009 und EEG 2012 getrieben. Mit der Streichung der Biomethanförderung im EEG 2014 stagniert das Marktwachstum. Jährlich werden rund 10 TWh Biomethan in das Erdgasnetz gespeist. Ein Großteil (rund 8 TWh) davon wird zur Strom- und Wärmeerzeugung in BHKW genutzt und dabei die Stromerzeugung durch das EEG gefördert. Rund 1 TWh wird mittlerweile im Verkehrssektor in CNG Fahrzeugen genutzt. Aufgrund der aktuellen Regelungen zur THG-Quote wird hier ein signifikantes Marktwachstum erwartet. Die restlichen Biomethanmengen werden in der direkten Wärmeerzeugung in Haushalten und Gewerbe sowie zur Emissionsreduktion in Unternehmen verwendet oder auch in geringem Maße in andere Länder exportiert.

Für die zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzten Biomethanmengen wird aktuell eine Zertifizierung durch Umweltgutachter vorgenommen, welche die Konformität des Gases mit den im EEG enthaltenen Kriterien bestätigen. Zusätzlich hierzu müssen die Biomethanmengen in einem Massenbilanzsystem geführt werden, welche die Erzeugung, den Handel und den Verbrauch abdeckt. Allein im Biogasregister Deutschland – dem zentralen Nachweisregister für Biomethan außerhalb des Verkehrssektor - sind über 260 Produzentinnen und Händlerinnen registriert, die eine Vielzahl von Endkunden über das Nachweissystem beliefern. Neben der Zertifizierung durch Umweltgutachter zur EEG-Konformität, insbesondere mit Blick auf den Mischeinsatz von nachwachsenden Rohstoffen und landwirtschaftlichen Reststoffen, muss zukünftig eine Zertifizierung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorgenommen werden. Da Umweltgutachter nicht automatisch über die Berechtigung verfügen, die Prüfung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorzunehmen, müssen sich die Zertifizierungsstellen auf diesen Umstand erst noch einstellen. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Für eine flächendeckende und gleichzeitige Zertifizierung der EEG-Kriterien sowie der Nachhaltigkeitsanforderungen stehen aktuell und auch in näherer Zukunft nach allgemeiner Meinung von Zertifizierungsstellen nicht genügend Prüfer zur Verfügung.

Schaffung längerer Übergangsfristen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen, um Marktverwerfungen zu verhindern

2020 wurden rund 1.200 BHKW mit Biomethan betrieben. Rund 200 BHKW fallen unter die Bestimmungen der BiomasseStrom-NachV und müssten nach aktuellem Entwurf ab 01. Dezember 2021 Nachhaltigkeitsnachweise für den erzeugten Strom vorlegen. Die BHKW erzeugen rund 1,45 TWh erneuerbaren Strom und beziehen rund 4 TWh Biomethan von mindestens 113 Biomethananlagen, an denen das Biogas unter Einsatz nachhaltig zertifizierter Biomasse erzeugt werden muss.

Die Übergangsfristen in § 55 sind deutlich zu kurz um eine Zertifizierung der für die ab 01. Dezember 2021 erzeugten Strommengen genutzten Einsatzstoffe zu ermöglichen. Zwar können für die Zertifizierung benötigte Unterlagen und Nachweise bereits vorbereitet und eingefordert werden, aufgrund der fehlenden Zertifizierungssysteme kann eine rechtzeitige Zertifizierung aber gar nicht durchgeführt werden. Damit kann absehbar die bereits geerntete Biomasse auch nicht nachhaltig zertifiziert und zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Demnach müssten die betroffenen BHKW ab 1. Dezember den Betrieb einstellen, da die darin eingesetzten Biomethanmengen nicht über die notwendige Zertifizierung verfügen.

Nach aktuellem Wissensstand befinden sich zwei für Biogaszertifizierung relevante Zertifizierungssysteme (nur eines ist in Deutschland tätig) bei der EU im Zulassungsverfahren, das allerdings erst mit Erlass eines delegierten Rechtsaktes durchgeführt werden kann. Nach Einschätzung von Zertifizierungsstellen wird eine Zulassung in Q4 2021 erfolgen. Die in §3 genannte Ausnahme adressiert diesen Umstand, lässt aber unberücksichtigt, dass nach erfolgter Zulassung auch erst einmal Personal bei den Zertifizierungsstellen geschult werden müssen und über 2.000 Bioenergieanlagen geprüft und zertifiziert werden müssen, sowie eine Vielzahl von Unternehmen entlang der Lieferkette.

Gutachterunternehmen schätzen, dass sich die Zertifizierung aller Unternehmen selbst unter optimalen Bedingungen bis in die zweite Jahreshälfte 2022 ziehen wird.

Die Biogaspartnerschaft plädiert daher für eine Anpassung der Frist in § 55 – in Anbetracht der kalenderjährigen Nachweispflichten im EEG – auf Stromerzeugung ab 01.01.2023. Damit bliebe genügend Zeit die 2022 geerntete Biomasse auch nachhaltig zu zertifizieren.

Die vorgeschlagene Übergangszeit korreliert auch mit den Regelungen der EBeV 2022, nach dem in den Berichtsjahren 2021 und 2022 abweichend vom Nachhaltigkeitsnachweis der Nachweis auch mithilfe von Liefervertrag und Massenbilanzsystemen geführt werden kann, wie es im EEG bereits geschieht.

Bilanzierungszeiträume entsprechend der Vorgaben des EEG setzen

Wärmegeführte BHKW haben jahreszeitenbedingt im ersten Quartal den höchsten Absatz, während Biomethanproduktionsanlagen im Jahresverlauf gleichmäßig ins Erdgasnetz einspeisen. So ergibt sich zwangsläufig im ersten Quartal eines Kalenderjahres ein negativer Saldo bzgl. der Biomethanversorgung. Das EEG hat diesem Umstand von Anfang an Rechnung getragen und dementsprechend auf einen kalenderjährigen Bilanzierungszeitraum abgestellt. Somit ist der von den Zertifizierungssystemen vorgesehene Bilanzierungszeitraum von 3 Monaten für den Biomethaneinsatz in BHKW nicht anwendbar, da sonst die BHKW auch in diesem Fall den Betrieb einstellen müssten. Daher sollte die Biomassestrom-NachV im Gleichlauf mit dem EEG einen kalenderjährigen Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten beinhalten, um die bestehende und gut funktionierende Flexibilität nicht zu gefährden.

Leistungsgrenze 2 MW

Die RED II sieht die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW vor. Das EEG ermutigt in seiner Ausgestaltung vor allem die Biogasnutzung in einer besonders flexiblen Fahrweise zu gestalten und nicht nur erneuerbaren Strom zur Verfügung zu stellen, sondern auch zur Stabilisierung der Versorgung beizutragen. Dazu wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Kapazitäten an BHKW-Leistung installiert um flexibel mehr Leistung in weniger Stunden bereit zu stellen. Mit der Festlegung einer festen Leistungsgrenze basierend auf der theoretisch maximalen Leistung, fallen viele Anlagen unter die Regelung der Biomassestrom-NachV, obwohl die Jahresdurchschnittsleistung und damit der Biomasseeinsatz deutlich niedriger liegen. Da es sich hier um eine Vorgabe der EU handelt, welche nicht über die Biomassestrom-NachV geändert werden kann, soll hier darauf hingewiesen werden, die angedachte Leistungsgrenze im Rahmen der nächsten RED Novellierung noch einmal zu überdenken. Denkbar wäre hier eher eine Ausrichtung anhand des tatsächlichen Biomasseeinsatzes oder vorzugsweise der Bemessungsleistung einer Anlage wie sie im EEG angewandt wird.

Darüber hinaus gibt es noch Unsicherheiten bezüglich der Ermittlung der Anlagengröße. Da sich der Anlagenbegriff im Bundes-Immissionsschutzgesetz von dem im EEG unterscheidet, wäre eine Klarstellung des Anlagenbegriffes in §2 Begriffsbestimmung angemessen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) Toni Reinholz Erneuerbare Energien und energieeffiziente Mobilität Chausseestraße 128 a 10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777 - 735 +49 (0)30 66 777 - 699 Fax: E-Mail: reinholz@dena.de

Internet: www.dena.de























































